



Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung regelt gemäß § 4, Nr. 7 der Vereinssatzung Einzelheiten über Rechte und Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Unter den Begriff „Beiträge“ fallen Mitgliedsbeiträge, hierzu gehörige Beitragsbestandteile wie Arbeitsstunden und Aufnahmegebühren.

Für die Erhebung von Umlagen oder die Einforderungen von Dienstleistungen bedarf es gesonderter Beschlüsse durch die Mitgliederversammlung.

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die festgelegten Beitragssätze treten jeweils zum 1. Januar des auf den Beschluss folgenden Kalenderjahres in Kraft.

In der Mitgliederversammlung vom 18. Juli 2023 wurden folgende Beitragssätze und Regelungen beschlossen, die zum 1. Januar 2024 in Kraft treten:

1. Jahresbeiträge / Beitragsklassen (Jahresbeitrag in EUR)

| <i>Jahresgrundbeiträge –aktiv-</i> | <i>Betrag</i> |
|---|---------------|
| a. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre | 60,00 EUR |
| b. Alle minderjährigen Kinder einer Familie | 90,00 EUR |
| c. Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr | 120,00 EUR |
| d. Familien (ab ein Erwachsener und alle Kinder <18) | 150,00 EUR |
| e. Studenten, Auszubildende, Freiwilligendienstleistende, Empfänger von Transferleistungen (auf Nachweis), | 60,00 EUR |
| f. Ehrenmitglieder | beitragsfrei |

| <i>Jahresgrundbeiträge –passiv-</i> | <i>Betrag</i> |
|---|---------------|
| g. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre | 20,00 EUR |
| h. Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr | 40,00 EUR |
| i. Auf Antrag können Beiträge vom Vorstand erlassen werden. Mitglieder, die aus sozialen oder sonstigen Gründen einen Beitragserlass beantragen möchten, haben den entsprechenden Nachweis bis spätestens zum 31. Dezember des der Beitragserhebung vorausgehenden Jahres zu erbringen. | |

Änderungen des Mitgliederstatus sind schnellstmöglich mitzuteilen.

Sich daraus ergebende Nach- und Rückzahlungen werden rückwirkend berechnet.

2. Arbeitsstunden

Der Verein, die Schachfreunde Neureut 1953 e.V., versteht sich als Solidargemeinschaft von Sportinteressierten und Sporttreibenden, bei dem neben dem reinen Sportbetrieb auch die gegenseitige Unterstützung bei Vereinsaktivitäten maßgebliches Kennzeichen der Mitgliedschaft ist.

- a) Jedes Mitglied hat die Möglichkeit pro Beitragsjahr fünf Arbeitsstunden zu leisten. Bei minderjährigen Mitgliedern kann diese Möglichkeit von den Eltern wahrgenommen werden.
- b) Jede geleistete Arbeitsstunde pro Beitragsjahr wird mit einem Geldbetrag in Höhe eines Zehntels des Mitgliedsbeitrags, maximal aber 10,00 EUR vergütet. Die Maximalvergütung für diese Arbeitsstunden beträgt pro Mitglied und Beitragsjahr die Hälfte der Höhe seines Mitgliedsbeitrags.
- c) Welche Aktivitäten als Arbeitsstunden anrechnungsfähig sind, entscheidet der Vorstand.
Die regelmäßige und dauerhafte Übernahme von Lehr-, Trainings- und Betreuungsaufgaben sind keine Arbeitsstunden im Sinne dieser Beitragsordnung. Derartige ehrenamtliche Aufgaben sind separat abrechenbar.

3. Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr wird derzeit nicht erhoben.

4. Zahlungsweise, Mahnverfahren

- a) Für die Beitragsleistung entspricht das Rechnungsjahr dem Kalenderjahr.
- b) Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn des Rechnungsjahres fällig. Der Beitrag ist jährlich spätestens zum 31. Januar des Rechnungsjahres per Überweisung auf das Bankkonto der Schachfreunde Neureut 1953 e.V., IBAN DE29661900000006106803, BIC GENODE61KA1, zu entrichten.
- c) Ab April des Jahres läuft das Mahnverfahren für nicht entrichtete Beitragszahlungen. Bei der Notwendigkeit, fällige Beiträge anmahnen zu müssen, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 EUR zur Zahlung fällig.

5. Eintritt, Austritt, Aufnahmegebühr

- b) Bei Eintritt in den Verein während des laufenden Jahres fällt der Beitrag anteilmäßig ab dem angefangenen Kalenderhalbjahr an.
- c) Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Kündigung und wird mit Ende des laufenden Kalenderhalbjahres wirksam.

6. Gültigkeit

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. Juli 2023 in Kraft.